

§ 12 a Absatz 3 bringt für den Urheber des im Tonfilm verwendeten Kunstwerkes insofern eine Besserstellung gegenüber den anderen Urhebern der für die Herstellung benutzten Werke, als lediglich dem Komponisten ein Anspruch zugebilligt wird, von dem Vorführer des Filmwerkes (mit dem er den Verfilmungsvertrag nicht abgeschlossen hat) eine angemessene Vergütung für diese Vorführung zu verlangen (was auch heute geltendes Recht ist, vergleiche außer dem Tonfilmurteil noch Urteil des Kammergerichts in Ufita 11, 1938, 55). Dieser Anspruch steht regelmäßig der Stagma zu auf Grund der von ihr mit den Komponisten abgeschlossenen Verträge, das hiernach vom Vorführer des Films geschuldete Entgelt wird dann von der Stagma (auf Grund des abzuschließenden Tarifabkommens) eingezogen. Dieser Anspruch des Komponisten ist grundsätzlich unverzichtbar und daher unübertragbar.

3. Das gesetzliche Werknutzungsrecht des Filmherstellers. Die Frage nach dem Urheber des Films war beim Stummfilm leicht gelöst worden. Das Reichsgericht hatte den Hersteller als den Urheber anerkannt (RGZ. 107, 62), und diese Rechtsauffassung hatte zunächst das Reichsarbeitsgericht (in J. B. 1932, 1911) für den Stummfilm angewendet. Im Jahre 1938 hatte das Reichsgericht (in Ufita 12, 1939, 120 [122]) die Herstellerin eines Tonfilms als die Erwerberin des Urheberrechts bezeichnet, allerdings ohne des Näheren auszuführen, wodurch und von wem sie dieses Urheberrecht erworben hat (die gleiche Rechtsauffassung ist jetzt übrigens auch in der französischen Rechtsprechung als herrschend anzusehen, vergleiche Urteil des Pariser Appellationsgerichtshofs in Ufita, 12, 1939). Unabhängig von dieser Rechtsprechung hat die herrschende Auffassung im Schrifttum (de Boor, Hoffmann, Pfennig, Roeder) ein Urheberrecht des Filmherstellers gefordert. Man erwog, daß die bei der Entstehung eines Filmwerkes Tätigen in ihren Werkbeiträgen und Leistungen durch die ordnende, auswählende und zusammenfassende Tätigkeit des Filmherstellers erst Gestalt und Gehalt erhalten. Ester wollte dem Filmhersteller lediglich einen gewerblichen Rechtsschutz zuerteilen wissen, während andere wieder im Filmregisseur den Urheber des Filmwerkes sahen, noch andere sich schließlich für ein Miturheberrecht aller beim Filmschaffen Beteiligten aussprachen, ohne daß es gelang, feste Grenzen für den Begriff des Filmschaffenden zu finden. Weil aber die Verwertung des Filmwerkes fordert, daß ein Verfügungsberechtigter feststeht, mit dem die Filmverwertungsverträge abgeschlossen werden können, mußte auf Grund der wirtschaftlichen Vorgänge der Filmverwertung geprüft werden, wer bezüglich dieser Verwertung Verfügungsberechtigter sein muß. Als solcher aber kommt ausschließlich der Filmhersteller in Betracht. Demgemäß wird dem Filmhersteller vom Entwurf in Form einer *cessio legis* ein Verfügungsrecht über das Filmwerk gegeben, gleichviel wer auch im Einzelfall der Urheber ist. Für den Umfang dieser Verfügungsmacht aber ergab sich die Begrenzung dadurch, daß der Filmhersteller das alles, aber auch nur das, erhalten muß, was zur Ermöglichung und zur Sicherung der Verwertung des Filmwerkes erforderlich ist. Aus dieser Erwägung ergab sich die (hier allein zu besprechende) Grundnorm des § 19 b Absatz 1, daß der Hersteller eines Filmwerkes mit dessen Herstellung das Verfilmungsrecht (vergleiche unter III, 3) des im Filmwerk verwendeten Werkes erwirbt.

4. Das Verbot für den Inhaber eines Werknutzungsrechts oder einer Werknutzungsbewilligung, am Werke Änderungen vorzunehmen, wird durch § 21 Absatz 1 des Entwurfs außer dem Hinweis auf Treu und Glauben auch dadurch begrenzt, daß solche Änderungen ausdrücklich als zulässig erklärt werden, die durch die Art der den Zweck der dem Berechtigten erteilten Verwertung des Werkes gefordert werden. Solche Änderungen muß der Urheber sich gefallen lassen, auch wenn er erklärt, mit ihnen nicht einverstanden zu sein (Österreichischer

Oberster Gerichtshof Bd. XIX [1938] Nr. 102). Ein solches durch den Zweck bedingtes Abänderungsrecht ergibt sich zum Beispiel bei den Presseartikeln für den Schriftleiter im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Presse wie auch auf die Erfordernisse des Schriftleitergesetzes. Man denke auch an Enzyklopädien, an den Übersetzungsvertrag für das Textbuch einer Oper, das den besonderen Erfordernissen der Partitur angepaßt sein muß usw.

5. § 24 des Entwurfs anerkennt, wie für das geltende Recht durch das Reichsgericht (RGZ. 134, 198 [201]) ausdrücklich anerkannt worden ist, daß der Urheber auch über künftig erst zu schaffende Werke verfügen kann. Weil aber die Wirkungen einer solchen Verfügung über künftige Werke für beide Vertragsparteien von vornherein nicht übersehbar sind, andererseits aber auch hier im Interesse der Sicherheit des Verkehrs eine Mindestfrist für die Bindung der Vertragspartner normiert werden muß, hat der Entwurf im § 24 Absatz 3 eine Kündigung eines solchen Vertragsverhältnisses vorgesehen. Diese bezieht sich lediglich auf den Verpflichtungsvertrag, sofern, gleichviel auf welchen Zeitraum das Vertragsverhältnis geschlossen worden ist, die Verfügung ganz allgemein für künftig erst zu schaffende Werke getroffen ist, oder für solche Werke, die lediglich der Gattung nach bestimmt sind. Für Werke, die als *species* im Vertrag bezeichnet sind, besteht diese Kündigungsmöglichkeit nicht. Als Grundlage für die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit wird verlangt, daß mindestens vier Jahre seit Abschluß des Verfügungsvertrags abgelaufen sind, während es ohne Belang ist, wieviel Werke in diesem Zeitraum von jenem Verfügungsgeschäft erfaßt sind.

6. Das alte österreichische Urheberrechtsgesetz hatte im § 20 die Bestimmung, daß der Urheber, der sein Werk zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen hat und wenn die Herausgabe oder die Aufführung innerhalb von drei Jahren ohne Verschulden des Urhebers unterblieben war, in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder eintritt. Diese Bestimmung ging von der Anschauung aus, daß, auch wenn der Werknutzungsrechte eine Ausübungsverpflichtung nicht übernommen hat, der Urheber doch die Möglichkeit besitzen muß, sein Werk anderweit zu verwerten, falls der Werknutzungsrechte von seinem Recht keinen Gebrauch macht. Jedoch ließ das Gesetz Zweifel darüber bestehen, ob diese Bestimmung einen von selbst eintretenden Rückfall des Rechts an den Urheber normieren oder ob es dem Urheber das Recht einräumen wollte, sich durch eine Erklärung wieder der vollen Verfügungsmacht über sein Werk zu bemächtigen.

Der Entwurf gibt in Fortführung dieses Rechtsgedankens dem Urheber ein durch die Benutzung eines erteilten Werknutzungsrechts ausgelöstes Rückrufsrecht, durch dessen Erklärung dieses Recht zunichte gemacht wird. Es kehrt zum Urheber zurück. Das Urheberrecht konsolidiert sich. Dabei ist es gleichgültig, in wessen Händen das Werknutzungsrecht sich befindet, ob insbesondere es aus der Hand dessen, dem es der Urheber erteilt hat, rechtswirksam auf einen Dritten übergegangen ist. Damit wird aber eine der Auswirkungen des den Entwurf durchziehenden Treuegedankens, die Ausübungspflicht des Berechtigten, normiert.

In dieses Rückrufsrecht mischen sich vermögensrechtliche und urheberpersönlichkeitsrechtliche Elemente: jene, weil der Entwurf als Voraussetzung des Rückrufsrechts die Gefährdung berechtigter Interessen des Urhebers normiert hat, diese, weil ein Rückrufsrecht begrifflich überhaupt erst dann möglich ist, wenn der Urheber sein urheberpersönlichkeitsrechtliches Veröffentlichungsrecht dadurch ausgeübt hat, daß er einem anderen das Werknutzungsrecht erteilt hat, das Werk zu veröffentlichen, und weil die Unterdrückung des Werkes als die Versachlichung der schaffenden Persönlichkeit durch dieses Rückrufsrecht verhindert werden soll.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Vangenburg, Schönbach. — Stellvertreter des Hauptchriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantwortl. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig O 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a—18.
Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!